

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des
Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Nora Göhrmann
nora.goehrmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3274

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesver-
bände

15.12.2021

Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende 2022 (AP Asyl 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsu-
chende für das Jahr 2022.

Im Haushalt des Jahres 2022 sind 2.025.0000 Euro für die AP Asyl 2022 einge-
stellt. Auf der Grundlage des Haushaltsbeschlusses verlängert das Land die Un-
terstützung der Kommunen durch Gewährung einer pro-Kopf-Pauschale von je
500,00 Euro pro Person bei der Aufnahme von Asylsuchenden nochmals für ein
Jahr.

Gegenüber dem Erlass für die Jahre 2020 und 2021 sind im Erlass für die AP
Asyl 2022 die Zeitangaben verändert. Eine inhaltliche Änderung des Erlasses ge-
genüber den Vorjahren ergibt sich nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach

Anlage

Aufnahmepauschale für Asylsuchende 2022 (AP Asyl 2022)

1. Grundsätze

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kommunen für unter 1.2 benannte und ab dem 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 verteilte bzw. entsprechend einbezogene Personen im Jahr 2022 eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro für tatsächlich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, insbesondere dezentralen Unterbringung, Betreuung und Erstorientierung/-integration von Asylsuchenden. Als dezentrale Unterbringung gilt jede Unterbringung außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte.

1.2 Die Aufnahmepauschale wird gewährt für

1.2.1 aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Unterkunft des Landes kommende

1.2.1.1 Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Landesaufnahmegesetzes, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz verfügen,

1.2.1.2 Personen mit einer Duldung nach § 60 a oder b des Aufenthaltsgesetzes,

1.2.1.3 Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1.1 und 1.2.1.2,

1.2.2 Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, unabhängig von deren aktuellem Aufenthaltsstatus, sofern diese Kinder ab dem 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 und innerhalb eines Jahres nach Zuweisung durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf die Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland geboren worden sind,

1.2.3 Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, die ab dem 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 nachträglich ins Bundesgebiet eingereist, den Kreisen oder kreisfreien Städten zugewiesen und nach § 52 des Asylgesetzes auf die Verteilungsquote anzurechnen sind,

1.2.4 minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern oder sonstige für sie personensorgeberechtigte Personen sich nicht im Bundesgebiet aufhalten und die in Begleitung sonstiger erziehungsberechtigter Verwandter nach Deutschland eingereist sind und ab dem 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 mit ihrer oder ihrem durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf die

Kreise und kreisfreien Städte verteilten Verwandten aus der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Einrichtung mitgereist sind.

- 1.3 Die Aufnahmepauschale kann für Personal- und Sachkosten eingesetzt und teilweise auch verwendet werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.
- 1.4 Die Aufnahmepauschale darf nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

2. Schwerpunkte der Förderung

Mit der Aufnahmepauschale beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein insbesondere an den Kosten

- 2.1 der (vorläufigen) Unterbringung und sonstigen adäquaten Versorgung insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33) sowie des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),
- 2.2 der Vermittlung von Informationen zur Aufnahme und zum Leben in der Kommune,
- 2.3 zur Förderung der unterbringungsnahen sozialen Unterstützung zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens in der vorläufigen und Folgeunterbringung unter Einbindung in das sozialräumliche und soziale Umfeld nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und sonstiger Maßnahmen der Erstintegration, bspw. dem Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung,
- 2.4 der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft.

3. Verfahren

- 3.1 Die Auszahlung der Aufnahmepauschale für Personen nach Nummer 1.2.1 und 1.2.4 erfolgt durch das Landesamt Zuwanderung und Flüchtlinge monatlich zeitnah nach der Verteilung durch das LaZuF, für Personen nach Nummer 1.2.2 und 1.2.3 nach der Meldung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an das Landesamt.
- 3.2 Die Kreise leiten die Aufnahmepauschale vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Personen nach Nummer 1.2.1 bzw. bei Personen nach Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 die Bezugspersonen zugewiesen sind.

- 3.3 Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Aufnahmepauschale ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.
- 3.4 Die anteilige Weiterleitung der Förderung kann bei Umzug der unter Nummer 1.2 genannten Person und seiner Familienangehörigen innerhalb der ersten sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.
- 3.5 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geht davon aus, dass die Mittel der Aufnahmepauschale im ersten Jahr nach der Aufnahme verwendet werden.
- 3.6 Bis zum 31.12.2023 teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge die Höhe der Aufnahmepauschale mit, die sie jeweils für die im Kalenderjahr 2022 verteilten bzw. gemeldeten Personen erhalten haben, und bestätigen, dass die Mittel vollständig und bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Kreise haben die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln und zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihnen die vollständige und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Aufnahmepauschale bestätigt haben. Die Bestätigung der Mittelverwendung erfolgt nach anliegendem Muster.
- 3.7 Soweit Mittel der Aufnahmepauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen.

4. Ergänzende Regelungen

Die Nummern 1, 3.1 und 3.2 des Erlasses vom 15.04.2020 werden mit Wirkung vom 01.04.2022 aufgehoben, die Nummer 3.3 und 3.4 zum 31.12.2022, die übrigen Nummern mit Eingang der letzten Mitteilung nach Nummer 3.6 bzw. Eingang der nicht verausgabten Mittel nach 3.7.